

	
S A T Z U N G	
der Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins e.V.	
Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit 2 § 2 Wesen und Ziele 2 § 3 Gemeinnützigkeit 4 § 4 Mitglieder 5 § 5 Beiträge 7 § 6 Vereinsorgane Fehler! Textmarke nicht definiert. § 7 Mitgliederversammlung 12 § 8 Vorstand 16 § 9 Rechnungsführung 22 § 10 Rechte der Mitglieder 24 § 11 Ehrenmitglieder 24 § 12 Austritt und Ausschluss 25 § 13 Fusion und Verschmelzung 25 § 14 Auflösung 26 § 15 Geschäftsjahr 27 § 16 Datenschutzerklärung 27 § 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung..... 27	A. Verein § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Wesen und Ziele § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Mitgliedschaft im Hauptverein B. Vereinsmitgliedschaft § 5 Aktive Mitgliedschaft § 6 Fördernde Mitgliedschaft § 7 Erwerb der Mitgliedschaft § 8 Beendigung der Mitgliedschaft § 9 Ausschluss aus dem Verein C. Rechte und Pflichten der Mitglieder § 10 Mitgliedsrechte § 11 Mitgliedsbeitrag D. Vereinsorgane und ihre Aufgaben § 12 Vereinsorgane § 13 Mitgliederversammlung § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 15 Gesamtvorstand § 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands § 17 Vertretung des Vereins nach außen § 18 Beschlussfassung und Protokollierung E. Sonstige Bestimmungen § 19 Schriftverkehr zwischen Verein und Mitgliedern § 20 Satzungsänderungen § 21 Rechnungsführung und Kassenprüfung § 22 Fusion und Verschmelzung

	§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall § 24 Inkrafttreten der Satzung
	A. Verein
§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1.1 Die Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Baden-Baden e. V.“ eingetragen; Sitz ist Baden-Baden.	1.1 Der Verein führt den Namen „Schwarzwaldverein Baden-Baden e.V.“. 1.2 Sitz des Vereins ist Baden-Baden. 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter Geschäftsnummer VR 200102 eingetragen. 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<i>Schon bisher wird – formal nicht korrekt – intern und nach außen der Name „Schwarzwaldverein Baden-Baden“ genutzt. Es sollte offiziell gemacht werden. Nr. 1.3, 1.4 sind in der alten Fassung woanders dargestellt. Sie passen hier besser.</i>	
1.2 Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.	Bis auf: „Die Ortsgruppe“ unverändert in § 4
§ 2 Wesen und Ziele	
2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes.	unverändert
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) Heimatpflege Beispiele: Pflege des Heimatbezuges durch heimatkundliche Wanderungen und Ortsbegehungen; Erhaltung, Pflege und Katalogisierung von alten Bildstöcken und	2.2 Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch a) Veranstaltung von geführten Wanderungen und Exkursionen während des ganzen Jahres sowie durch Lehrwanderungen, Vorträge und Veröffentlichungen, alles auch mit

Wegkreuzen und von typischen Hausformen; Erhaltung von denkmalwürdigen Baum- und Felsengruppen; praktische Mitarbeit im aktiven Denkmalschutz; Errichtung von „Heimatpfaden“; Pflege der Heimatgeschichte durch heimatliche Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen. b) Natur- und Umweltschutz Beispiele: Biotop- und Artenschutz für Pflanze und Tier; Übernahme und Pflege von „Bachpatenschaften“, Erstellung und Betreuung von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren; WaldameisenNestschutz; Verbreitung biologisch - ökologischen Gedankengutes durch Lehrwanderungen, Arbeitseinsätze, Vorträge und Veröffentlichungen. c) Veranstaltung von geführten Wanderungen während des ganzen Jahres. d) Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen. e) Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken.	heimatkundlichem, kulturellem, naturkundlichem und ökologischem Bezug, b) Förderung des Familienwanderns, c) Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen, d) Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken, e) Unterstützung örtlicher Initiativen zur Unterhaltung und Pflege historischer und / oder ökologischer Denkmäler sowie zum Pflanzen- und Tierschutz.
1. <i>Es geht nicht um den Satzungszweck, sondern um den Vereinszweck.</i> 2. <i>Die unter b), c) genannten Beispiele sind zu konkret, es ist nicht üblich und notwendig, sie in eine Satzung zu schreiben. Darüber hinaus können typische Hausformen, Baum- und Felsengruppen nicht durch den Verein erhalten werden. Daraus ist die Unterstützung örtlicher Initiativen gemacht. Im Übrigen ist verallgemeinert worden.</i>	
2.2 Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.	2.3 Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

<i>In der alten Fassung ist manchmal von Schwarzwaldverein, manchmal von Ortsgruppe, manchmal von Verein oder Körperschaft die Rede. Dies ist vereinheitlicht worden.</i>	
2.3 Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitglieder will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.	2.4 Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
3.1 Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	3.1 Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3.2 Etwaige Spenden und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	3.2 Etwaige Spenden an den Verein, die Mittel des Vereins sowie Einnahmen z.B. durch Verkäufe auf Veranstaltungen oder Gästebeiträge auf Wanderungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
<i>Ein gemeinnütziger Verein darf nach der juristischen Literatur Einnahmen durch wirtschaftliche Maßnahmen erzielen, sie aber nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwenden. Es ist zur Vermeidung von Problemen mit dem Finanzamt zumindest sinnvoll, dies in der Satzung zu erwähnen.</i>	
3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.	Unverändert als 3.3
8.8 Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich	3.5 Die Mitglieder der Vereinsorgane (§ 12) sind ehrenamtlich tätig. Ihnen darf zur

Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Auslagen sind nachzuweisen.	Abgeltung des Aufwandes für Reisen zu Vereinszwecken eine Erstattung in Höhe der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Pauschbeträge gewährt werden.
	(bisher in 12.2 geregelt)
	3.6 Mitgliedern, die ehrenamtlich als Wanderführer(innen) tätig sind, darf für diese Tätigkeit ein pauschaler Zuschuss zu ihren Auslagen gewährt werden, dessen Höhe der Gesamtvorstand festlegt. (bisher in 10.4) Auslagen, die ihnen für Vorwanderungen, auch für beabsichtigte Wanderreisen des Vereins, entstehen, können in Höhe der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Pauschbeträge erstattet werden.
In 3.2 ist geregelt, dass Mitglieder keine Zuwendungen erhalten dürfen, in § 3.5, dass dem Vorstand seine Auslagen zu ersetzen sind. Dabei ist jetzt auf die einkommensteuerrechtlichen Pauschalen Bezug genommen worden. Nach der alten Fassung hätte mehr erstattet werden können, wenn nur der Vereinszweck gewahrt worden wäre. In § 3.6 ist neu geregelt, was Wanderführer/innen gezahlt werden darf. Bei geführten Wanderungen kann ein pauschaler Zuschuss gezahlt werden, was heißt, dass weniger als die effektiven Auslagen ersetzt wird. Anders hingegen bei notwendigen Vorwanderungen; hier können die einkommensteuerrechtlichen Pauschbeträge erstattet werden.	
	§ 4 Mitgliedschaft im Hauptverein
§ 1 2.: Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V - Hauptverein - in Freiburg als selbstständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.	Der Verein gehört dem Schwarzwaldverein e. V - Hauptverein - in Freiburg als selbstständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Verein verbindlich.
	B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder	§ 5 Aktive Mitgliedschaft
4.1 Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.	5.1 Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und teilrechtsfähige Personenvereinigungen sein. (§ 6)
	5.2. Juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 5.1) können eine natürliche Person benennen, die die Angebote des Vereins wahrnehmen, an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben darf.
Alle Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Sie haben dort weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.	5.3 Alle Mitglieder des Vereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Sie haben dort weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
4.2 — Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.	(kommt in Beitragsordnung)
§ 11 Ehrenmitglieder Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.	5.4 Mitglieder des Vereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Mitgliederversammlung oder dem

	Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.
4.3 Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins, sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.	(s. § 10.1)
§ 5 — Beiträge	(s. § 11)
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem	
5.1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe vom Gesamtvorstand der Ortsgruppe beschlossen wird und	
5.2 — dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.	
	§ 6 Fördernde Mitgliedschaft 6.1 Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen (§ 5.1) können fördernde Mitglieder mit eingeschränkten Rechten (§ 10.3) sein. 6.2 Aktive und fördernde Mitgliedschaft sind gleichzeitig möglich.
<i>Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen stellt sich das Problem, wer die Mitgliedsrechte ausüben darf. Stehen hinter einer jur. Person oder Personenvereinigung mehrere natürliche Personen, wäre diesen ohne die vorgeschlagene Beschränkung die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten zu einem Beitrag möglich, der geringer wäre als der Einzel- oder Familienbeitrag.</i> <i>Der Satzungsentwurf sieht vor, dass eine zu benennende Person die Mitgliedsrechte ausüben darf. Außerdem ist neu eine fördernde Mitgliedschaft vorgesehen, deren einziges Recht darin besteht, auf einer „Partner“seite des Internetauftritts des Vereins zu</i>	

werben. Letzteres ist nicht auf jur. Personen beschränkt, weil auch ein normales Vereinsmitglied ein Interesse haben könnte zu werben.	
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
	7.1 Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich (§ 19), aber auch über das Beitrittsformular auf der Internetseite des Vereins (https://schwarzwaldverein-badenbaden.de) gestellt werden kann.
<i>Der Aufnahmeantrag ist bisher nicht geregelt.</i>	
§ 4.1 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.	7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
	7.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der zustimmenden Beschlussfassung des Gesamtvorstands. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
<i>Bisher fehlen die für die Mitgliedschaft zumindest sinnvollen Angaben zum Anspruch, zur Ablehnung und zum Beginn.</i>	
	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
	8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
	a) Austritt aus dem Verein, b) Ausschluss aus dem Verein (§ 9) oder c) Tod bzw. Erlöschen der (Teil-) Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.
§ 12.1 <i>Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.</i>	8.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche (§ 19) Erklärung an den Verein oder einen/eine der Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 4) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.

<i>Es wird nunmehr zur Rechtssicherheit eine schriftliche Austrittserklärung verlangt.</i>	
	8.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere noch nicht erfüllte Beitragspflichten, bleiben bestehen.
<i>Die Regelung ist zumindest zweckmäßig.</i>	
	§ 9 Ausschluss aus dem Verein
12.2 <i>Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.</i>	9.1 Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. 9.2 Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand gerät und trotz mindestens zweifacher schriftlicher (§ 19) Mahnung den Rückstand nicht ausgleicht. Die letzte Mahnung muss den Ausschluss nach Ablauf der letztmalig gesetzten Zahlungsfrist androhen.
<i>In § 9.1 werden ein grober Verstoß und ein wichtiger Grund für den Ausschluss verlangt. Das entspricht der Rechtsprechung, die die zweistufige Prüfung verlangt. Ein grober Verstoß muss nicht unbedingt den Ausschluss rechtfertigen, insbesondere nicht, wenn keine Wiederholung droht. In § 9.2 sind die Voraussetzungen des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs genauer genannt.</i>	
12.4 Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend	9.3 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 15) auf zu begründenden schriftlichen (§ 19) Antrag, der von einem Mitglied, auch des Gesamtvorstandes, gestellt werden kann. 9.4 Der Antrag mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied zuzuleiten unter Bestimmung einer Frist, binnen derer

Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.	eine Stellungnahme zu dem Antrag erfolgen kann. 9.5 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung unter Berücksichtigung einer erfolgten Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn der Gesamtvorstand beschlussfähig ist (§ 15.6) und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen. 9.6 Der Beschluss über die Ausschließung wird mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (§ 19) mit Gründen mitzuteilen.
12.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.	9.7 Gegen den Beschluss über die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich (§ 19) an einen/eine der Vorsitzenden zu richten und zu begründen. 9.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
<i>Der Ausschluss der Mitgliedschaft ist in einem besonderen § 9 geregelt, während § 8 die generelle Regelung mit dem Austritt enthält. 9.3 bis 9.8 enthalten rechtlich wohl notwendige Einzelheiten des Ausschlussverfahrens.</i>	
	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 10 Mitgliedsrechte

	10.1 Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt. Aktive
4.3 Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins, sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.	volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. 10.2 Aktive Mitglieder sind außerdem zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins (§ 4) sowie zur Nutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt. 10.3. Fördernde Mitglieder können auf der Internetseite des Vereins als Partner bezeichnet werden und dort Werbung betreiben. 10.4 Mitgliedern, die ehrenamtlich als Wanderführer(innen) tätig sind, darf für diese Tätigkeit ein pauschaler Zuschuss zu ihren Auslagen gewährt werden, deren Höhe der Gesamtvorstand festlegt. <i>Jetzt § 3.6</i>
<i>In der alten Fassung fehlen Angaben zu den Rechten innerhalb des Vereins; sie sind zumindest aus optischen Gründen sinnvoll.</i>	
§ 5 Beiträge	§ 11 Mitgliedsbeitrag
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem 5.1 Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe vom Gesamtvorstand der Ortsgruppe beschlossen wird und	11.1 Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, von dem ein Teil der Verein und den anderen Teil der Hauptverein (§ 4) erhält .

5.2 dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.	11.2 Die Höhe des Anteils des Hauptvereins wird von dessen Hauptversammlung beschlossen und dem Verein mitgeteilt.
	11.3 Die Höhe des Gesamtbeitrags und Einzelheiten zur Zahlung werden vom Gesamtvorstand durch Beschluss in einer Beitragsordnung festgelegt. Bei Neufassung oder Änderung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
Der Beitrag soll künftig in einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung festgelegt werden. Diese soll dann auch notwendige Bestimmungen zum Beitrag im Aufnahmejahr und bei Änderung der Voraussetzungen enthalten.	
	D. Vereinsorgane und ihre Aufgaben
§ 6 Vereinsorgane Vereinsorgane sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand .	§ 12 Vereinsorgane Vereinsorgane sind a) die Mitgliederversammlung (§ 13), b) der Gesamtvorstand (§15) .
Der Vorstand ist mit Gesamtvorstand bezeichnet. Das hängt mit § 26 BGB zusammen. Dort heißt es, dass der Verein einen Vorstand haben muss, der den Verein nach außen vertritt. Nach unserer Satzung ist/sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur der/die Vorsitzende(n). Zum Gesamtvorstand gehören alle in § 14 genannten gewählten Mitglieder.	
	12.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane (§ 12) sind ehrenamtlich tätig. Ihnen darf zur Abgeltung des Aufwandes für Reisen zu Vereinszwecken eine Erstattung in Höhe der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Pauschbeträge gewährt werden. <i>Jetzt § 3.5</i>
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 13 Mitgliederversammlung

	13.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe	13.2 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in) einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung an die Mitglieder erfolgt schriftlich (§ 19) mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.
der Tagesordnung bekannt gegeben werden.	
7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt .	13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Gesamtvorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich (§ 19) unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert .
	13.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Verein oder den/die Vorsitzende(n) gerichtet werden. Gegebenenfalls ist die Tagesordnung in der Versammlung um rechtzeitig eingegangene Anträge zu ergänzen.
Die Mitglieder erhalten die Tagesordnung mit der Einladung. Es muss bekannt sein, worüber verhandelt und abgestimmt wird. Deshalb ist es erforderlich, rechtzeitig über Anträge informiert zu sein, und eine Frist für die Stellung von Anträgen zu setzen.	

7.3 In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes, b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Mitglieder c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.	13.5 unverändert
	13.6 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung

	von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
§ 10 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	13.7 unverändert
Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.	13.8 Stimmberechtigt sind alle erschienenen aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Gesamtvorstand können nur volljährige aktive Mitglieder gewählt werden. § 15.3 § 18

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.	13.9 Die Stimmen werden offen durch Handzeichen abgegeben, sofern nicht die geheime Abstimmung beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
	13.10 Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten können nicht in der Tagesordnung vorgesehene Anträge zugelassen werden, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nicht ohne
	Ankündigung auf der Tagesordnung beschlossen werden.
<i>Die Verhandlung über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte ist problematisch. Sie ist zulässig, wenn die Satzung es bestimmt; die nicht erschienenen Mitglieder mussten dann damit rechnen. Allerdings dürfte es unzulässig sein, ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.</i>	
7.4 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter), dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.	§ 18
	§ 14 Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung
	14.1 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung dem Gesamtvorstand übertragen sind.

	14.2 Insbesondere ist sie in folgenden Angelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands, b) Entlastung des Gesamtvorstands, c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, e) Wahl der Kassenprüfer,
	Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins, g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse, i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung, j) Entscheidungen über die Eingehung von Verpflichtungen in einem finanziellen Wert ab 2.500.- Euro im Jahr (bei Dauerverpflichtungen ab 500.- Euro pro Jahr) sowie über die Aufnahme von Krediten.

Eine Regelung über die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fehlt. Sie ist sinnvoll, um die Abgrenzung zu den Rechten des Gesamtvorstands darzustellen.

Insbesondere ist die Regelung zu j) erforderlich. Ohne sie könnte eine beschlussfähige Mehrheit des Gesamtvorstandes z.B. wirksam erhebliche Anschaffungen beschließen, dazu die Kredite aufnehmen und die Beiträge erhöhen.

Diese Begrenzung der Höhe führt zu einer eingeschränkten Vollmacht des Vorstandes, die auch gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Vereins wirksam ist. Über die finanzielle Grenze hinaus könnten Geschäfte getätigt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt; der/die Vorsitzende müsste dann auf Verlangen dem Vertragspartner auch den Beschluss der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 8 Vorstand	§ 15 Gesamtvorstand
8.1 Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.	15.1 Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
	15.2 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
<i>Eine Regelung zur Wahl Abwesender fehlt bisher.</i>	
In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.	15.3 In den Gesamtvorstand können nur volljährige aktive Mitglieder gewählt werden. (bereits in 13.8 geregelt)
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.	15.3 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht für den/die Vorsitzende(n).

<i>Die bisherige Regelung schafft ein Vakuum zwischen Ausscheiden und nächster Mitgliederversammlung. Für den alleinigen Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des BGB ist das nicht zulässig. Für ihn müsste bis zur Neuwahl ein Notvorstand durch das Amtsgericht bestellt werden.</i>	
Der Vorstand besteht aus:	15.4 Dem Gesamtvorstand können folgende Mitglieder angehören, wenn sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden:
• einem bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,	a) der/die Vorsitzende,
	b) bis zu 2 Stellvertreter/innen des/ der Vorsitzenden,
• dem Rechner und	c) Kassenwart/in,
• dem Schriftführer, sowie	d) Schriftführer/in,
• den Fachwarten der Ortsgruppe wie	
• dem Wegewart,	e) Wegewart/in,
• dem Wanderwart,	f) Wanderwart/in,
• dem Naturschutzwart,	g) Naturschutzwart/in,
• dem Jugendleiter,	h) Kinder-/Jugendwart/in,
• dem Familienwart,	i) Familienwart/in,
• dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und	j) Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
• dem Fachwart für Heimatpflege.	k) Fachwart/in für Heimat- und Brauchtumspflege
Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.	l) Beisitzer/in.
Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.	Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden. Für die Funktionen c) bis l) können jeweils mehrere Vereinsmitglieder gewählt werden.

8.3 Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestimmen, sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.	15.5 Der Gesamtvorstand kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
8.4 Der Vorstand, bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.	15.6 Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den/die Vorsitzende(n) anberaumt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entsprechendes gilt für gebildete Ausschüsse.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.	s. § 17
8.2 Die beiden Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.	§ 15.1
8.4 Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 4 dieser Satzung.	§ 18
8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.	§ 17
8.6 Der Jugendleiter wird durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Er muss durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.	

8.8 Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Auslagen sind nachzuweisen.	s. § 3.5
8.9 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.	§ 20
	§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands
	16.1 Der Gesamtvorstand hat darauf hinzuwirken, dass die Vereinszwecke (§ 2.1) verwirklicht werden. 16.2 Der Gesamtvorstand ist darüber hinaus für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Weisung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

	Insoweit hat er insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) Buchführung, Fertigung des Jahresberichts und Erstellung der Jahresrechnung, d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, e) Ausschluss von Mitgliedern.
<i>In Abgrenzung zur Mitgliederversammlung sollten auch die Zuständigkeiten des Gesamtvorstands aufgeführt werden.</i>	
	§ 17 Vertretung des Vereins nach außen
8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.	17.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und, sofern gewählt, die stellvertretenden Vorsitzenden. 17.2 Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
	§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung
	18.1 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
	18.2 Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung sowie vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

<i>§ 18 fasst die bisher in Einzelvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Beschlussfassung und Protokollierung zusammen.</i>	
	E. Sonstige Bestimmungen
	§ 19 Schriftverkehr zwischen Verein und Mitgliedern
	19.1 Der Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern kann in Schrift- (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) erfolgen. 19.2 Soweit diese Satzung Schriftform vorschreibt, ist damit sowohl die Schrift- als auch die Textform i.S.d. Vorschriften des BGB gemeint. 19.3 Der Schriftverkehr des Mitglieds ist an den Verein oder den/die Vorsitzende(n) zu richten. 19.4 Der Verein kann den Schriftverkehr an Mitgliedspaare oder Familienmitglieder an die ihm mitgeteilte Adresse oder E-MailAdresse richten. Ist ihm von einem Paar oder von Familienmitgliedern nur eine Adresse/E-Mail-Adresse mitgeteilt worden, werden Mitteilungen an diese Adresse gegenüber beiden Paaren bzw. allen Familienmitgliedern wirksam.
<i>Eine Regelung zur Schriftform fehlt bisher. In § 7.1 ist bei der Ladung zur Mitgliederversammlung von einer „Zuschrift“ die Rede. Das ist ein rechtlich nicht gebrauchter Begriff. Wegen des Wortteils „Schrift“ würde die Rechtsprechung das wahrscheinlich so auslegen, dass Schriftform im Sinne des BGB gemeint ist. Das heißt aber ein unterschriebenes Schreiben; eine E-Mail reicht nicht, selbst bei einem Fax ist das streitig.</i> <i>In § 19 ist vorgesehen, dass der Schriftverkehr innerhalb des Vereins sowohl in Schriftform (unterschriebener Brief) als auch in Textform (E-Mail; Whats-App in Textform, nicht als Sprachnachricht) erfolgen kann. Zur Vermeidung von jeweils ausführlichen Texten ist in anderen Vorschriften als § 19 „schriftlich“ geschrieben und auf § 19 verwiesen, sodass auch die Textform zulässig ist.</i>	

Außerdem bestimmt § 19.4, dass „Schreiben“ an Mitgliedspaare und Familien, die nur eine Adresse/ E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, mit Wirkung für beide an diese eine Adresse gehen können.	
	§ 20 Satzungsänderungen
§ 10... Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 8.9 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.	20.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. 20.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. 20.3 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
<i>Zu 20.2 Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung sollen nicht von unverhofften Anträgen auf Satzungsänderungen überrascht werden können.</i>	
§ 9 Rechnungsführung	§ 21 Rechnungsführung und Kassenprüfung
9.1 Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.	21.1 Die Vereinskasse wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben müssen generell oder im Einzelfall vom Gesamtvorstand bewilligt oder genehmigt werden. Die Begleichung

	können der/die Kassenwart/in oder der/die Vorsitzende vornehmen.
<i>Die bisherige Regelung bestimmt das Vier-Augen-Prinzip. Anweisung ist auch der Überweisungsauftrag an die Bank. Das hieße bisher, dass alle entsprechenden Aufträge an die Bank von der Vorsitzenden und dem Rechner gemeinsam hätten erteilt werden müssen.</i> <i>In der neuen Vorschrift ist die Bewilligung (vorab) und Genehmigung (nachträglich) einer Ausgabe durch den Gesamtvorstand gefordert. Sie kann generell (bei wiederkehrenden Zahlungen z.B. an den Provider der Internetseite) oder im Einzelfall (z.B. bei der Begleichung von Auslagen eines Vorstandsmitglieds) erfolgen. Die Begleichung der bewilligten Ausgabe kann dann entweder vom Kassenwart oder von der Vorsitzenden vorgenommen werden.</i>	
9.2 Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.	21.2 Der/die Kassenwart/in ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er/sie dem Gesamtvorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
<i>Der Begriff Rechner (umgangssprachlich auch für Computer verwandt) ist durch Kassenwart ersetzt worden.</i>	
	21.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. 21.4 Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands. 21.5 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Rechte der Mitglieder	
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	§ 18.1
Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.	§ 18
Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen.	§ 13
Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.	§ 13
Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.	s. § 20
§ 11 Ehrenmitglieder	

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt	§ 5
werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.	
§ 12 Austritt und Ausschluss	
12.1 Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.	§ 7
12.2 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.	§ 8
12.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.	§ 8
12.4 Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.	§ 8
§ 13 Fusion und Verschmelzung	§ 22 Fusion und Verschmelzung

13.1 Die Ortsgruppe kann mit einer anderen - als gemeinnützig anerkannten - Ortsgruppe oder einem anderen - als gemeinnützig anerkannten - Ortsverein des Hauptvereins fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind	22.1 Der Verein kann mit einer anderen - als gemeinnützig anerkannten - Ortsgruppe oder einem anderen - als gemeinnützig anerkannten - Ortsverein des Hauptvereins fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten
dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
13.2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.	22.2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.
§ 14 Auflösung	§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
14.1 Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	23.1 Der Verein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
<i>§ 41 BGB verlangt zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit. Die Satzung kann eine abweichende Bestimmung enthalten. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erscheint aber zu gering.</i>	
	23.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der
	Auflösung der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in als gleichberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
<i>Bisher fehlt eine Regelung in der Satzung. 23.2 bestimmt den Vorstand, wie es § 48 BGB vorsieht, lässt aber auch eine andere Regelung durch die Mitgliederversammlung zu.</i>	
14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hauptverein und dem „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ zu, die es ausschließlich für Heimatpflege und Naturschutz zu verwenden haben.	23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hauptverein und dem „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ zu, die es ausschließlich für Heimatpflege und Naturschutz zu verwenden haben.
Bei der Verteilung des Vermögens hat die Ortsgruppe ein Mitspracherecht.	Bei der Verteilung des Vermögens haben die Liquidatoren des Vereins ein Mitspracherecht.
§ 15 Geschäftsjahr	

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1.4
§ 16 Datenschutzerklärung	
Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung der Ortsgruppe.	
§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung	§ 24 Inkrafttreten der Satzungsänderung
17.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	<i>Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ... beschlossen.</i> Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

17.2 — Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.	
Die letzte Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Mai 2022 beschlossen.	
<i>Hinweis:</i>	
Die vorliegende Satzung ändert die Satzung vom 15.12.2018. Die Änderungen wurden am 07.05.2022 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am	
23.03.2023 unter Geschäftsnummer VR 200102 in das Vereinsregister beim	
Registergericht Mannheim eingetragen. Diese Satzung befindet sich dort in Sonderband 1, Bl. 68-71.	